

Die PLENUM-Erzeugungskriterien stellen i.d.R. die Grundlage für eine Projektförderung bei land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Vermarktungsprojekten dar. Die Erzeugungskriterien sind Mindestkriterien, die zur Entwicklung von regionalen Produkten genutzt werden können.

1. PLENUM-Extensivflächenanteil (Anhang 1):

Das ausgefüllte Formblatt ist als Bestandteil des Projektantrages einzureichen. Falls bei Antragsstellergemeinschaften mit vielen Mitgliedern einzelne Mitglieder keine 10 % Extensivfläche nachweisen können, gelten folgende Regelungen:

- Die Antragsstellergemeinschaft muss insgesamt 10 % Extensivfläche und
- mindestens 75 % der Mitglieder müssen jeweils 10 % Extensivfläche nachweisen.

Bei größeren Projekten werden zusätzlich weitere projektspezifische Naturschutzkriterien vereinbart. Die Höhe des Fördersatzes richtet sich nach dem Zielerreichungsgrad hinsichtlich der zusätzlich festgelegten Naturschutzkriterien. Das Fehlen zusätzlicher Kriterien schließt den maximalen Fördersatz aus.

2. Einsatz gentechnisch veränderter Organismen (GVO):

- a) Der Anbau von Pflanzen aus Saatgut, das kennzeichnungspflichtige Anteile von GVO enthält, ist im gesamten Betrieb unzulässig.
- b) Der Einsatz von Futtermitteln, die kennzeichnungspflichtige Anteile von GVO enthalten, ist im geförderten Betriebszweig unzulässig.

3. Qualitätsmanagement:

Vermarktungsprojekte müssen ein Qualitätsmanagement und ein schlüssiges Kontrollkonzept mit unabhängiger Kontrolle vorweisen.

**Dauer der Verpflichtung zur Einhaltung:**

Investition in bauliche Anlagen	12 Jahre
Investition in technische Einrichtung, Maschine, Gerät	5 Jahre
Dienstleistung, Organisation, Sonstiges	5 Jahre

# PLENUM - Extensivflächenanteil (Antrag nach Landschaftspflegerichtlinie, Anlage 2)

Projekttitel: \_\_\_\_\_

## Anrechnungsfähige Flächen und Flächenanteil

Angerechnet werden können Flächen, die im Besitz des Bewirtschafters oder von ihm gepachtet sind oder für die ein Pflege- oder Nutzungsvertrag besteht.

Der Anteil der Extensivfläche muss mindestens 10% der Fläche der geförderten Betriebszweige ausmachen, wobei die Extensivflächen auf der gesamten Betriebsfläche verteilt sein können.

Name Bewirtschafter \_\_\_\_\_ Größe gesamte Betriebsfläche in ha \_\_\_\_\_

geförderter Betriebszweig \_\_\_\_\_ Größe Betriebszweig in ha \_\_\_\_\_

## Welche Extensivflächen können gemeldet werden?

In die Kästchen sind die anrechenbaren Flächen in ha einzugeben. Erläuterungen zur Definition der Extensivflächen finden Sie auf Seite 4 des Formblattes.

### A Anrechenbare Flächen nach dem Gemeinsamen Antrag

A 1: Gemeldet nach MEKA / LPR

A 2: Nicht gemeldet, entspricht aber den Richtlinienvorgaben MEKA.

Diese Flächen bitte unter Angabe der Ziffer in die nachfolgende Flurstücksliste eintragen oder das Flurstücksverzeichnis des Gemeinsamen Antrages kopieren und die Flächen eindeutig markieren.

### MEKA II und Landschaftspflegerichtlinie – LPR alt (bis 2006)

Ziffer A 1 A 2 (A2 bitte nur ankreuzen, A2-Flächen in nachfolgende Flurstücksliste eintragen)

1   MEKA II – B2: Einhaltung eines Viehbesatzes von 0,5 - 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche

2   MEKA II – B4: Honorierung der Vielfalt von Pflanzenarten auf Grünland

3  MEKA II – B5: extensive Grünlandnutzung auf ökologisch wertvollen Flächen

4   MEKA II – G1: extensive Nutzungsformen wertvoller Lebensräume  
**Bedingung:** Bestätigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

5   MEKA II – C1: Erhaltung von Streuobstbeständen  
**Hinweis:** Flächen, die unter B2, B4, B5 und G1 angegeben sind, dürfen unter C1 nicht nochmals angegeben werden. Angerechnet werden auch Bestände mit großkronigen Bäumen auf starkwüchsiger Unterlage.

6   MEKA II – D2: Extensiv bewirtschaftete Getreideäcker nach Kriterien des ökologischen Landbaus (ohne Mais)  
**Bedingungen:** Die Kriterien der EU-Ökoverordnung müssen erfüllt sein. Ackerflächen können maximal bis zur Hälfte der zu erbringenden Extensivfläche angerechnet werden.

7  MEKA II – E 5.2 Ackerbau: Kein Herbizideinsatz auf beantragten Flächen  
**Hinweis:** Ackerflächen können maximal bis zur Hälfte der zu erbringenden Extensivfläche angerechnet werden.

8   LPR: extensive Ackernutzung u. Ackerrandstreifen (LPR- Codes 1 bis 6,).  
**Hinweis:** In A2 nur Eintrag von Ackerrandstreifen möglich.

9  LPR: extensive Grünlandnutzung (LPR Codes 11 bis 19).

## **MEKA III und Landschaftspflege richtlinie – LPR neu (ab 2007)**

- Ziffer A 1 A 2 (A2 bitte nur ankreuzen, A2-Flächen in nachfolgende Flurstücksliste eintragen)
- 10   MEKA III – N-B2: Einhaltung eines Viehbesatzes von 0,3 - 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche
- 11   MEKA III – N-B4: Honorierung der Vielfalt von Pflanzenarten auf Grünland
- 12   MEKA III – N-G1.1 + N-G2.1: Extensive Nutzungsformen von Biotopen gemäß § 32 Naturschutzgesetz oder Bergmähwiesen und Flachlandmähwiesen innerhalb von FFH-Gebieten (Natura 2000)  
*Bedingung: Bestätigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.*
- 13   MEKA III – N-C1: Erhaltung von Streuobstbeständen  
*Hinweis: Eingetragen werden pro Streuobstbaum 100m<sup>2</sup>. Streuobstbäume zeichnen sich durch deutlichen Stamm und Krone aus.*
- 14   MEKA III – N-D2: Einführung/Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Unternehmen auf Getreideäckern (ohne Mais).  
*Bedingungen: Die Kriterien der EU-Ökoverordnung müssen erfüllt sein. Ackerflächen können maximal bis zur Hälfte der zu erbringenden Extensivfläche angerechnet werden.*
- 15   MEKA III – N-E3: Brachebegrünung mit Blümmischungen.
- 16  MEKA III – N-E 5.1: Herbizidverzicht im Ackerbau, ganzflächig  
*Hinweis: Ackerflächen können maximal bis zur Hälfte der zu erbringenden Extensivfläche angerechnet werden.*
- 17   LPR – Anlage 1, A1. und A5.: „Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln“ (LPR-Code 100) oder „Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung“ (LPR-Code 101) oder „Bewirtschaftung in Form von Randstreifen“ (LPR-Code 100)  
*Hinweis: In A2 nur Eintrag von Ackerrandstreifen möglich.*
- 18  LPR – Anlage 1, A2., A3. und A4.: „Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln“ (LPR-Code 102) oder „Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln“ (LPR-Code 103) oder „Nutzungsaufgabe der Grünlandbewirtschaftung“ (LPR-Code 104) oder „Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln“ (LPR-Code 105)
- A1 Zwischensumme Ziff. 1 bis Ziff. 18 in ha**

## B Sonstige Extensivflächen

Tragen Sie bitte diese Flächen unter Angabe der Ziffer in unten stehende Flurstücksliste ein (oder kopieren Sie das Flurstücksverzeichnis des Gemeinsamen Antrages markieren die Flächen dort). Sollte der Platz nicht ausreichen, können Sie beim PLENUM-Team ein Ergänzungsblatt erhalten.

**Lageplan:** Die aufgeführten Extensivflächen sind in einen Lageplan einzuzeichnen. Dieser ist diesem Extensivflächen-Formblatt beizulegen

**Hinweis:** Unter Ziffer 19 bis 22 dürfen keine Flächen angegeben werden, die bereits unter A angegeben sind.

Ziffer

- 19 nach § 32 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg geschützte Biotope\*
- 20 nicht durch § 32 Naturschutzgesetz geschützte Gebüsche\*
- 21 Allee, Baumreihe, Baumgruppe\*
- 22 Feldraine, Säume und Böschungen\*
- 23 Gewässerrandstreifen\*

\* Definition/Erläuterungen siehe nachfolgende Seite

### Flurstücksliste für die Extensivflächen nach A2 und B

Ziffer	Gemarkung	Flur Nr.	Flurstücks-Nr.	anrechenbare Fläche in ha		Bemerkung
				A2	B	
<b>Zwischensummen A-Flächen</b>						<b>Zwischensummen B-Flächen</b>

**Gesamtsumme Extensivflächen in ha (Zwischensummen A1+A2+B)**

**Anteil der Extensivfläche an der Fläche des geförderten Betriebszweiges in %**

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben:

**Datum:**

**Unterschrift:**

## Hinweise zum Extensivflächenformblatt

### Erläuterungen zu Teil A:

Definitionen nach Richtlinie MEKA II oder nach LPR und Zuwendungsbescheid, Abgrenzung (Flächen) bei Spalte A 1 nach Gemeinsamen Antrag, bei Spalte A 2 nach Geländebegehung, bei Streuobst nach Luftbild.

### Erläuterungen zu Teil B:

#### Ziffer 19: nach § 32 NatSchG geschützte Biotope (§ 24a alt)

**Definition** nach § 32 - Kartierung Baden-Württemberg – Kartieranleitung, Abgrenzung nach § 32-Kartierung oder Waldbiotopkartierung.

**Hinweis:** Nicht angerechnet werden Biotoptypen auf potenziell nicht landwirtschaftlich nutzbaren Standorten, insbesondere Fließgewässer, Altarme, große Felskomplexe, Gesteinshalden, Dolinen, Hochmoore und Wälder (außer Auwaldstreifen an Bächen und Flüssen).

#### Ziffer 20: Gebüsche

**Definition:** Als Gebüsche gelten flächige, überwiegend aus Sträuchern aufgebaute Gehölzbestände.

**Hinweis:** Sie müssen mindestens 25 m<sup>2</sup> groß sein und überwiegend aus naturraum- und standorttypischen Gehölzarten bestehen. Abgrenzung aus Luftbild und Geländebegehung.

#### Ziffer 21: Allee, Baumreihe, Baumgruppe

**Definition:** Allees sind aus zwei Baumreihen bestehende Gehölzpflanzungen beiderseits einer Straße oder eines Weges. Der Umriss der einzelnen Bäume ist gut zu erkennen, es gibt keinen durchgehenden Gehölzbestand in der Kraut- und Strauchschicht. Angerechnet wird der überkronete, nicht versiegelte Bereich unter den Bäumen.

**Definition:** Baumreihen sind Reihen von Bäumen außerhalb eines geschlossenen Gehölzbestandes, z.B. an Gräben und Wegen. Der Umriss der einzelnen Bäume ist gut zu erkennen, es gibt keinen durchgehenden Gehölzbestand in der Kraut- und Strauchschicht. Angerechnet wird der überkronete, nicht versiegelte Bereich unter den Bäumen.

**Definition:** Baumgruppen sind kleine Gehölzbestände aus nahe beieinander stehenden Bäumen, deren Kronen sich meist berühren. Im Unterwuchs der Bäume sind keine weiteren Gehölze in nennenswertem Umfang. Der Umriss der einzelnen Bäume ist gut erkennbar und der Gehölzbestand ist leicht begehbar.

**Hinweis:** Die Bestände von Allees, Baumreihen und Baumgruppen müssen überwiegend aus einheimischen Baumarten aufgebaut sein. Abgrenzung aus Luftbild und Geländebegehung.

#### Ziffer 22: Feldraine, Säume, Böschungen

**Definition:** Feldraine sind landwirtschaftlich nicht genutzte Saumbiotope im Randbereich von landwirtschaftlichen Flächen, die aus Stauden und Gräsern bestehen.

**Definition:** Säume sind artenreiche, streifenförmige, nur alle ein bis zwei Jahre gemähte Dauergesellschaften entlang von Wiesen, Weiden, Wegen, Gräben und Gehölzen. Sie werden von Stauden und Gräsern aufgebaut.

**Definition:** Böschungen sind extensiv genutzte Hangbereiche entlang von Wegen, Wiesen etc. Sie können entweder überwiegend von Stauden und Gräsern bewachsen oder mit Gehölzen bestanden sein.

**Hinweis:** Die Flächen müssen mindestens 1m breit sein. Abgrenzung nach Luftbild oder Geländebegehung.

#### Ziffer 23: Gewässerrandstreifen

**Definition:** Gewässerrandstreifen sind extensiv genutzte Bereiche, die in einer Breite von mindestens 10 m ab Böschungsoberkante an ein Gewässer angrenzen. Abgrenzung nach Luftbild oder Geländebegehung.